

lichen Banner in Händen, der ausgesandten Mannschaft voran und die Freundsburg wurde erstürmt und zerstört, oder wie sich ein gleichzeitiger Chronist darüber kurz und bündig ausspricht: „Domen zalte M.CCC.XLVIII, (ist ein Druckfehler und soll 1359 heißen, siehe auch oben die urkundliche „Angabe vom Jahr 1358) jor, do wart die burg Frundesberg „gebrochen von den von Stroszburg und von andern stetten, „die in dem bunde worent.“ — Da den Statuten dieses, in jenen gewaltthätigen verwirrten Zeiten sehr wohlthätig wirkenden Bundes gemäß, den Besitzern solcher zerbrochenen Räuberhöhlen, welche sich jedoch keiner Theilnahme an einem frevelhaften Ueberfalle, oder eines solchen friedensbrüchigen Verbrechens gegen fremde Reisenden schuldig gemacht hatten, der Werth ihres Eigenthums durch den Bund wieder erstattet werden mußte, so erhielten auch unsere Freundsburger eine Entschädigungssumme von 1900 Goldgulden für ihre zerstörte Beste und durften überdem noch ihre daran im Besitze gehaltenen Theile ic. an andere verkaufen oder abtreten.

Daher kam es, daß der früher erwähnte Syfrit Lymelz v. Lewenstein, und seine Ehefrau Else v. Frundsberg den neun Beschützern des Landfriedens ihren dritten Theil der Beste mit der Zustimmung des Grafen Walram v. Zweibrücken, unter dessen Aufsicht damals die Burg stand, für 500 Goldgulden sogleich verkauften, sich aber dabei ihre Erbrechte auf das andere Dritttheil, das der Schwiegervater jenes Syfrits und dessen Sohn besaßen, vorbehielten, und im Jahr 1360 veräußerten auch Reinhart v. Sickingen und dessen Eidam, Ludwig v. Frundsberg, ihr Drittel an unserer Burg für 1400 Gulden. Dieselbe durfte jedoch, kraft eines späteren Erlasses Karls IV. an die (jetzt Fünfzehn) Landfriedenserhalter und Beschützer im Elsass, nicht wieder auferbauet werden und zugleich sprach jener Monarch, um die Ruhe zu sichern, die Acht über diejenigen aus, welche solche